

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Doppelbauer Bioenergie GbR auf dem
Grundstück Flur-Nr. 202 der Gemarkung Bühl im Ries**

1. Die Doppelbauer Bioenergie GbR, Dorfstraße 8a in 86733 Alerheim – Bühl im Ries, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage und der Anlage zur Erzeugung von Biogas beantragt: Aufstellen und Betreiben eines Hagl-Biogasmotors BHKW 3 (Feuerungswärmeleistung: 1.358 kW) im Anbau an das bestehende Betriebsgebäude, Änderung der Einsatz-/Inputstoffe, Aufstellen und Betreiben einer Gasaufbereitung (Aktivkohlefilter), Aufstellen und Betreiben eines Wärmepufferspeichers.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.
Die nächstgelegenen Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 7029-3371.10 „Woernitztal“ sowie des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 7330-471.03 „Noerdlinger Ries und Woernitztal“ befinden sich in ca. 200 m Entfernung. Zwar befinden sich im Umgriff der Anlage auch gesetzlich geschützte Biotop (das nächstgelegene ca. 180 m, „Schwalb“, 7129-0099-004).

Da die Änderungen der Biogasanlage im Wesentlichen lediglich das Aufstellen und Betreiben eines neuen BHKWs und Änderungen der Einsatzstoffe betreffen und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen sind, sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete zu besorgen.

Donauwörth, 29.11.2019
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Hegen
Oberregierungsrat